



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/berufsregister/antrag.asp

Nachweis unselbstständiger Berufsausübung Arbeitgeberbescheinigung

Bestellungsvoraussetzung ist unter anderem, dass mindestens eine der in § 43a Abs. 1 WPO beschriebenen Arten der Berufsausübung nachgewiesen wird. Sofern ein(e) Kandidat(in) als Wirtschaftsprüfer(in) ausschließlich im Anstellungsverhältnis tätig sein wird, ist im Bestellungsverfahren die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung erforderlich. Im Einzelfall kommt es vor, dass aus der Arbeitgeberbescheinigung der Angestelltenstatus nicht eindeutig entnommen werden kann. Daher geben wir nachfolgend Beispiele, die als Mindestinhalt einer Arbeitgeberbescheinigung zu verstehen sind.

Angestellte(r) eines Wirtschaftsprüfers

Zur Vorlage bei der Wirtschaftsprüferkammer bestätige ich, dass Frau/Herr bei mir ab dem Zeitpunkt der Bestellung als Wirtschaftsprüfer(in) zeichnungsberechtigt im Anstellungsverhältnis beschäftigt ist (§ 43a Abs. 1 WPO). Sie/Er wird ihren/seinen Beruf gemäß § 44 WPO eigenverantwortlich ausüben und in meine Berufshaftpflichtversicherung einbezogen sein.

Für den Fall der Anstellung bei einer Sozietät, die ausschließlich aus Wirtschaftsprüfern besteht, bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einer Prüfungsstelle von Sparkassen- und Giroverbänden oder bei einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts kann der Arbeitgeber eine inhaltsgleiche – für gesellschaftliche Verhältnisse modifizierte („wir“) – Bestätigung ausstellen.

Da Wirtschaftsprüfer kein Anstellungsverhältnis bei Nicht-Wirtschaftsprüfern eingehen dürfen, ist bei Anstellung in einer gemischten Sozietät eine gesonderte Erklärung erforderlich; sie darf nur von Wirtschaftsprüfer-Sozien unterzeichnet werden.

Angestellte(r) in einer gemischten Sozietät

*Zur Vorlage bei der Wirtschaftsprüferkammer bestätige ich/bestätigen wir, dass Frau/Herrbei mir/bei uns ab dem Zeitpunkt der Bestellung als Wirtschaftsprüfer(in) zeichnungs-
berechtigt im Anstellungsverhältnis beschäftigt ist (§ 43a Abs. 1 WPO). Sie/Er wird ih-
ren/seinen Beruf gemäß § 44 WPO eigenverantwortlich ausüben und in meine/unsere Be-
rufshaftpflichtversicherung einbezogen sein. Frau/Herr unterliegt ausschließlich den ar-
beitsrechtlichen Weisungen des/der Wirtschaftsprüfer-Sozius/Sozien.*

Wichtiger Hinweis!

Anstellungsverhältnisse bei so genannten einfachen Partnerschaften im Sinne des PartGG sind berufsrechtlich unzulässig. Partnerschaften sind nicht mit Sozietäten im Sinne des § 44b WPO vergleichbar, so dass der obige Text nicht für Anstellungsverhältnisse bei einer Partnerschaft geeignet ist. Bestellungsanträge unter Vorlage derartiger Arbeitgeberbescheinigungen müssen abgelehnt werden.